

Urheberrecht – Vereinbarung VMS-SUISA

Einleitung

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) hat mit der SUISA eine Vereinbarung über die Urheberrechtsabgaben für Musikaufführungen der Musikschulen abgeschlossen. Der VMS bezahlt der SUISA eine jährliche Pauschalvergütung. Nachfolgend sind die für Musikschulen relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beantwortet, sowie die zentralen Elemente der Vereinbarung VMS-SUISA aufgeführt:

Was ist Urheberrecht?

Der Begriff «Urheberrecht» bezeichnet das Recht von Komponisten, Autoren etc., alleine über die Verwendung ihrer Werke entscheiden zu dürfen.

Alle Werke, die eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst darstellen und individuellen Charakter haben, sind geschützt. Ob ein Werk geschützt ist, muss an Hand dieser Kriterien im Einzelfall geprüft werden. Darunter fallen insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst und Photographie, filmische, visuelle und audiovisuelle Werke (siehe Art. 2 Urheberrechtsgesetz). Auch Entwürfe und Teile aus Werken können Urheberrechtsschutz geniessen. Musikalische Werke sind in der Schweiz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt.

Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Eine Verwertungsgesellschaft verwaltet im Auftrag der Urheber deren Rechte an ihren Werken. Sie ist eine Genossenschaft oder ein Verein und die Urheber sind Mitglied der Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. In der Schweiz gibt es die folgenden Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUIS-SIMAGE, ProLitteris, SSA und Swissperform.

→ SUISA

Die SUISA ist eine Genossenschaft und ihr sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik angeschlossen. Zudem unterhält die SUISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire.

Ich will eine Aufführung organisieren, wie muss ich vorgehen?

Die SUISA gibt dem Veranstalter eines Konzertes eine Lizenz nach den Bedingungen des gemeinsamen Tarifs K (GT K). Sie müssen sich deshalb direkt bei der SUISA melden. Wenn Sie als Veranstalter Mitglied des VMS sind, ist dies jedoch nicht nötig, sofern die nachfolgenden Punkte zutreffen:

Welche Aufführungen sind zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt?

- Aufführungen im Rahmen des Musikunterrichts, sowie des Unterrichts in Tanz, Ballett und Gymnastik (im Kreis der Lehrperson mit den Schülerinnen und Schülern).
- Vortragsübungen
- Aufführungen, bei denen die Mehrheit der Musizierenden Schülerinnen bzw. Schüler oder Lehrpersonen sind
- Alle anderen Live-Aufführungen der Musikschulen durch Musiker, wenn die Kosten der Veranstaltung für Gagen sowie Reise- und Aufenthaltsspesen höchstens CHF 4'000.00 betragen.

Alle übrigen Veranstaltungen müssen direkt mit der SUIISA geregelt werden. Auch die Herstellung von CDs, Filmen etc. ist nicht durch den Vertrag zwischen VMS und SUIISA geregelt.

Die Musik welcher Komponisten ist zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt?

Der SUIISA sind über 35'000 Urheber, Texter und Verleger von Musik direkt angeschlossen. Zudem unterhält die SUIISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire. Das bedeutet, dass praktisch alle Urheberrechte an Musik von der SUIISA verwaltet werden und damit über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt sind. Dies betrifft also Schweizer Musik genauso wie z.B. chinesische Kompositionen.

Welche Programme von welchen Aufführungen muss ich dem VMS zustellen?

Die SUIISA verteilt die Urheberrechtsentschädigung auf die Werke folgender Aufführungen:

- Lehrerkonzerte
- Konzerte der Schülerinnen und Schüler der Stufe Begabtenförderung
- Konzerte, bei denen externe Künstler auftreten

Ich will eine CD herstellen: wie muss ich vorgehen?

Sie müssen zuerst die Erlaubnis der Interpreten einholen. Anschliessend melden Sie die geplante Produktion mindestens 10 Tage vor der Pressung der CD bei der SUIISA an. Die SUIISA gibt Ihnen die Erlaubnis der Komponisten und Textautoren gegen eine finanzielle Entschädigung. Informationen zum genauen Vorgehen und zur Höhe der Entschädigung finden Sie hier:

<https://www.suisa.ch/kunden/produzenten-hersteller-importeure-von-ton-tonbildtraegern-cd-dvd.html>

Darf ich gefilmte Auftritte ins Internet stellen (Website der Musikschule, YouTube, Facebook etc.)?

Die Verbreitung von Musik im Internet ist immer öffentlich, selbst wenn sie über die so genannten «Sozialen Netzwerke» geschieht. Deswegen müssen Sie für diese Aufnahmen mit Musik vor der Speicherung im Internet bei der SUISA eine Lizenz einholen. Der hierfür anwendbare Tarif ist der VN.

Dieser setzt die Urheberrechtsentschädigung folgendermassen fest:

Herstellung (Ziff. 15.3.1 und 15.3.2):

- | | | |
|---------------------------|------------|---|
| a) Produktionsbudget bis | CHF 2'500 | → Entschädigung pauschal CHF 50 |
| b) Produktionsbudget bis | CHF 5'000 | → Entschädigung pauschal CHF 100 |
| c) Produktionsbudget bis | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 50 pro 60 Sekunden Musik |
| d) Produktionsbudget über | CHF 30'000 | → Entschädigung CHF 100 pro 60 Sekunden Musik |

Zugänglichmachung (Ziff. 23 und 24):

CHF100.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Streaming.

CHF200.00 pauschal pro Video und pro Webauftritt, im Falle von Download-Angebot.

Beispiel: Wird ein Video auf der eigenen Homepage und auf Youtube zugänglich gemacht, müssen zwei Pauschalen à je CHF100.00 bezahlt werden.

Ausnahme: der Komponist, Texter und die Bearbeiter der gespielten Musik sind vor mehr als 70 Jahren gestorben. In diesem Fall ist das Werk urheberrechtlich nicht mehr geschützt und Sie können es frei verwenden.

Was geschieht, wenn unsere Schule nicht oder nicht mehr Mitglied beim VMS ist?

Sie müssen die Erlaubnis für Ihre Konzerte direkt bei der SUISA einholen und eine Entschädigung gemäss dem gemeinsamen Tarif K (GT K) bezahlen.

Kontakt

VMS Verband Musikschulen Schweiz

Dufourstrasse 11

CH-4052 Basel

Telefon +41 61 260 20 70

info@musikschule.ch

www.verband-musikschulen.ch

SUISA

Bellariastrasse 82

Postfach 782

8038 Zürich

Telefon + 41 044 485 66 66

suisa@suisa.ch

www.suisa.ch